

Hinweise zum Schutz der Wasserleitungen gegen Frostgefahr

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren - Wasserabgabesatzung – ist der Grundstückseigentümer verpflichtet den Wasserzähler vor Frost zu schützen. Nachfolgend haben wir Ihnen vorbeugende Maßnahmen gegen Frostgefahr zusammengestellt:

1.

Im Winter nicht benötigte Leitungen in Gartenanlagen sowie in unbewohnten und frostgefährdeten Räumen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren. Dies gilt insbesondere auch für nur teilweise und nicht bewohnte Häuser. Das Entleerungsventil sollte ständig geöffnet bleiben.

2.

Wasserzähler, die in Schächten ohne kältegedämmter Abdeckung untergebracht sind, können durch Einlegen eines herausnehmbaren Zwischendeckels, der mit geeigneten Dämmstoffen belegt ist, vor Kälte geschützt werden. Die Absperrrichtungen und Zähler müssen leicht zugänglich bleiben. Loses Dämmmaterial (z.B. Glaswolle, Styropor-Chips) behindert den Zugang und soll deshalb nicht verwendet werden.

3.

Bei Frost sollten undichte Fenster und ins Freie führende Türen von Räumen, in denen Verbrauchsleitungen oder der Wasserzähler untergebracht sind, gegen Kälteeinfall frostsicher geschützt werden (zerbrochene Scheiben einsetzen, Türen abdichten, ggf. Heizung einrichten).

4.

Sind Wasserzähler in Heizungskellern untergebracht, ist darauf zu achten, dass die kalte Luft, die durch den Zuluftschaft für die Heizungsanlage in den Keller einströmt, nicht den Bereich der Wasserzähleranlage berührt. Ge-

gebenenfalls ist die Zuluft durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll umzuleiten. Auch wenn der Heizraum Temperaturen über 0° C aufweist, besteht die Gefahr des Einfrierens an den Stellen, wo die kalte Außenluft vorbeistreicht.

5.

Wird in einer Anlage den Winter über kein Wasser benötigt (z.B. für ein Gartengrundstück), so kann das Städt. Wasserwerk Kaufbeuren beauftragt werden, den Wasserzähler vor Eintritt der Frostperiode auszubauen und im Frühjahr wieder anzubringen.

Eingetretener Frostschaden

6.

Bei Frostschäden an Grundstücksanschlüssen und Wasserzählern verständigen Sie bitte unverzüglich das Städtische Wasserwerk Kaufbeuren unter der 24-Stunden-Notfallnummer **08341 9048-49**.

Haftung bei Schäden

7.

Für Frostschäden, die infolge Nichtbeachtens der notwendigen Schutzmaßnahmen eintreten, haftet der Grundstückseigentümer.

8.

Wasser, das durch Schäden ungenutzt abläuft und mittels des Wasserzählers erfasst wird, ist verbrauchtes Wasser wofür die volle Verbrauchsgebühr zu entrichten ist.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren